Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,

den

? \(\) Oktober 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die K 20, Ausbau zwischen Obernheim und der Kreisgrenze KL und Ausbau der K 16 bis OD-Grenze

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Die Planung umfasst einen Teilabschnitt der K 20 in der Ortsdurchfahrt zwischen Obernheim-Kirchenarnbach / OT Obernheim (LK SWP) und Oberarnbach (LK KL) sowie einen Teilabschnitt der K 16 in Richtung Mittelbrunn innerhalb der Ortsdurchfahrt Obernheim.

Mit der Ausbaumaßnahme werden die bestehenden Defizite im Fahrbahnaufbau der K 20 und der K 16 behoben und wieder in einen verkehrsgerechten Zustand versetzt.

Der Knotenpunkt K 20/K 16 wird verkehrsgerecht und –sicher von seiner derzeit unübersichtlichen spitzwinkligen Einmündungsgeometrie zu einem Minikreisverkehrsplatz umgestaltet. Des Weiteren ist eine geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme im Bereich der bestehenden Bushaltestellen mit barrierefreier, fußläufiger Querungsmöglichkeit vorgesehen.

Ziel ist es, die Geschwindigkeit in dem einseitig angebauten Ortsbereich in der Fahrtrichtung Nord-Süd zu reduzieren und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Planungsmaßnahme gehört zum Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben im Landkreis Südwestpfalz.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Richard Lutz

Dienststellenleiter